

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 22/12 B

L 2 R 57/09 (Hessisches LSG)
S 13 R 97/05 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. zu tragen.

Die Beigeladene zu 2. hat ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

Der Streitwert wird auf 37.669,28 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.11.2011 hat das Hessische LSG die Verpflichtung des Klägers als rechtmäßig erachtet, der Beklagten 37.669,28 Euro zu erstatten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten



lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

1. Ist die Vorschrift des § 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI so zu verstehen, dass die vorrangige Rücküberweisungsverpflichtung des Geldinstitutes nur dann besteht, wenn die befriedigten eigenen Forderungen bereits zu Lebzeiten der Leistungsberechtigten entstanden waren?

2. Ist die Vorschrift des § 118 Abs. 3 S. 4 SGB VI so zu verstehen, dass die vorrangige Rückzahlungsverpflichtung des Geldinstitutes dann entfällt, wenn das Konto der verstorbenen Leistungsberechtigten auf Veranlassung der Erben oder Sonderrechtsnachfolger auf diese umgeschrieben oder aufgelöst wurde?

3. Besteht zugunsten eines Rückzahlungsverpflichteten gem. § 118 Abs. 4 SGB VI ein den Rückzahlungsanspruch vernichtender Vertrauensschutz, wenn der Rentenversicherungsträger mindestens 28 Jahre lang von dem Tod der Leistungsberechtigten nur deshalb keine Kenntnis hat, weil er die Ursachen der nicht zugestellten Leistungsbescheide nicht überprüft?

8 Der Kläger hat jedoch nicht hinreichend aufgezeigt, dass diese Fragen klärungsbedürftig sind und im angestrebten Revisionsverfahren auch klärungsfähig wären.

9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).



- 10 Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet zwar, das BSG habe bisher keine entsprechenden Entscheidungen zu § 118 Abs 3 S 4 und § 118 Abs 4 SGB VI getroffen. Allein diese pauschale Behauptung ist für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht ausreichend (*vgl. hierzu BSG vom 11.6.2002 - B 4 RA 216/01 B - Juris RdNr 7*). Der Kläger hätte sich vielmehr mit der - bereits von der Vorinstanz und teilweise von ihm selbst zitierten - vorliegenden Rechtsprechung des BSG zu diesen Normen substantiiert auseinandersetzen und hiervon ausgehend aufzeigen müssen, welcher weitere Klärungsbedarf gleichwohl noch besteht. Dies ist indessen nicht geschehen.
- 11 Der Kläger hat es zudem versäumt, die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der Fragen ausreichend darzutun.
- 12 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 13 Der Kläger gibt bereits nicht den der Berufungsentscheidung zu Grunde liegenden, vom LSG festgestellten Sachverhalt wieder. Fehlt jedoch die maßgebliche Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachteten Rechtsfragen entscheidungserheblich sind. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akten selbst zu prüfen, ob die aufgeworfenen Rechtsfragen für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein könnten.
- 14 Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also



eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 15 Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Er macht geltend, ua mit Urteil vom 3.6.2009 - B 5 R 120/07 R - habe das BSG wiederholt entschieden, dass eine verbotene Befriedigung eigener Forderungen iS des § 118 Abs 3 S 4 SGB VI auch dann vorliege, wenn Verfügungen Dritter über die Geldleistungen zugunsten des Geldinstituts vorgenommen würden. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung sei daher die abweichende Entscheidung des LSG zu korrigieren. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Gemäß § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1 Gerichtskostengesetz (GKG) ist der Wert für die zu erhebenden Gebühren festzusetzen. Der Rechtsstreit betrifft eine bezifferte Geldleistung, sodass der Streitwert in Höhe dieser Geldleistung festzusetzen war (§§ 47 Abs 3, 52 Abs 3 GKG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 1 und Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

